



Merkblatt zur Förder- und Hilfeplanung in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 8 NuWG i. V. m. § 8 Absatz 1 Nummer 6 NuWG

Gesetzliche Anforderungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) für Leistungserbringer

Die Einrichtung stellt das Erreichen der Ziele der Eingliederungshilfe auf Grundlage des Gesamtplanverfahrens gemäß §§ 117 ff. SGB IX (inklusive Bedarfsermittlungsverfahren) für die Bewohnenden sicher.

Die Umsetzung der vereinbarten Ziele wird in der heiminternen Förder- und Hilfeplanung strukturiert und in einer internen Dokumentation bewohnerbezogen dargestellt (§ 5 Absatz 2 Nummer 8 NuWG i. V. m. § 8 Absatz 1 Nummer 6 NuWG).

Zu diesem Zweck wird eine heiminterne Förder- und Hilfeplanung aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet. Der Leistungserbringer ist in der Pflicht, entsprechende Maßnahmen aus der Bedarfsermittlung für die Leistungsberechtigten abzuleiten und die Durchführung zu dokumentieren.

Dies gilt entsprechend bei ausstehender Bedarfsermittlung. Eine Förder- und Hilfeplanung gemäß NuWG hat auch zu erfolgen, wenn durch den Leistungsträger noch keine Zielplanung entsprechend des Bedarfsermittlungsinstruments vorliegt.

Grundlagen für die heiminterne Förder- und Hilfeplanung

Die Förder- und Hilfeplanung ist gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person im Einzelfall zu erstellen und schriftlich aufzuzeichnen.

Die Förder- und Hilfeplanung ist mit einem Datum zu versehen und von der leistungsberechtigten Person sowie dem Leistungserbringer zu unterschreiben (Gültigkeit). Durch die Unterschriften der Beteiligten wird die Vereinbarung für alle Seiten verbindlich. Insbesondere ist der sich daraus ergebende Arbeitsauftrag für die Leistungserbringer verpflichtend.

Es ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen möglichst konkret, klar und eindeutig definiert werden. Hierzu hat die Maßnahmenplanung entsprechend personen- und ressourcenorientiert zu erfolgen. Die Anwendung sollte spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert (S.M.A.R.T.–Methode) sein.

Die Förder- und Hilfepläne sind für die Förderung der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft von großer Bedeutung. Anhand dieser Pläne wird der Förder- und Hilfebedarf für diese Menschen analysiert und die Umsetzung kontrolliert. Daher sind in der Aufzeichnung der Maßnahmen regelmäßig detaillierte inhaltliche Angaben zu machen. Insbesondere bei Verweigerung, Veränderungen und Besonderheiten. Es muss anhand der Dokumentation nachvollziehbar sein, wann, mit wem und wie die Unterstützung durchgeführt worden ist. Die Dokumentation hat aus Datenschutzgründen bewohnerbezogen zu erfolgen und ist sechs Jahre aufzubewahren. Sofern die Dokumentation der Maßnahmen in der Verlaufsdokumentation erfolgt, sind diese gesondert zu kennzeichnen.

Eine Evaluation sollte aus heimaufsichtsrechtlicher Perspektive spätestens nach 12 Monaten erfolgen.

Bei Veränderung der Lebensumstände oder sonstigen Veränderungen der leistungsberechtigten Person, sollte dies dem Leistungsträger mitgeteilt werden. Gegebenenfalls muss eine Anpassung der Zielplanung erfolgen/ die Bedarfsermittlung neu bewertet werden.

Ist der Hilfeverlauf durch Verweigerungshaltung und mangelnder Mitwirkung geprägt, sollte ebenso eine Meldung an den Leistungsträger zu erfolgen. Gegebenenfalls muss eine Anpassung der Zielplanung erfolgen/ die Bedarfsermittlung neu bewertet werden.